



## **Beilage**

zum

Rahmenkollektivvertrag

**ARBEITER**

Stein- und keramische  
Industrie Österreich

**Änderungen  
und Lohnordnungen**

wirksam ab

**1. Mai 2025**

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

## § 2 Mindestlöhne

- a) Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2025** um **2,75 %** erhöht. Die ab 1. Mai 2025 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.
- b) Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

## § 3 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, ab **1. Mai 2025** um **2,75 %** erhöht.
- b) Die tatsächlichen Löhne werden ab 1. Mai 2026 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.
- c) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschränkt werden.
- d) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

## § 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab **1. Mai 2025** um **2,75 %** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab **1. Mai 2026** mit einer Laufzeit von 12 Monaten um den Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2025 bis Februar 2026 erhöht.

## **§ 5 Begünstigungsklausel**

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

## **§ 6 Rahmenrechtliche Änderungen**

### **§ 3 A; Model 2 „Bandbreite“ Absatz 2.2.4. wird wie folgt abgeändert:**

Der Absatz wird nach dem Satz „Die mitgenommenen Saldostunden werden mit geleisteten Überstunden bzw. mit aufgewerteten Zeitausgleichstunden gegengerechnet. Die Aufwertung erfolgt mit einem Zuschlag in der Höhe von 50 %“, **ergänzt um** „Den Mitarbeitern kommt ein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Zuschläge in Geld oder in Zeit (Saldoausgleich) konsumieren möchten.“.

Die bisherige Befristung der Regelung - Mitnahmemöglichkeit von negativen Zeitsalden - wird auf den 30. April 2027 erstreckt.

### **§ 6 Absatz 7:**

Anhebung der Rufbereitschaftspauschale von EUR 3,22 auf EUR 3,30, sodass der 2. Satz nun lautet: „Diese Bereitschaftszeiten werden inklusive der Wegzeiten zu den Einsätzen mit EUR 3,30 pro angebrochene Stunde vergütet.“

### **§ 10 A 1a Anhebung der Tagesdiäten:**

Der letzte Satz wird abgeändert auf: „Das Taggeld beträgt EUR 2,50 je angefangene Stunde der Abwesenheit, wobei höchstens ein Anspruch auf EUR 30,00 je Tag besteht“.

**§ 12 und § 15** werden jeweils um einen Absatz ergänzt. In diesen wird künftig die authentische Interpretation aus dem Anhang VI zum Thema **Sonderzahlungsanspruch für entgeltfreie Zeiten** wiedergegeben. Im Anhang VI entfällt damit die Regelung.

„Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (z.B. §§ 14/4 und 15/2 MSchG, 10 APSG, 119/3 ArbVG). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit stehen keine Sonderzahlungen zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Dienstleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Sonderzahlungen vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 ArbVG über die dort vorgesehene Dauer hinaus). Erhält der Dienstnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen

Entgeltersatz (einschließlich Sonderzahlungen), entfällt insoweit der Anspruch gegen den Dienstgeber“.

## § 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Mai 2025 bzw. 1. Mai 2026** in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2026 bzw. 30. April 2027. Nach dem 1. Februar 2027 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt. Die Basis für die Verhandlungen 2027 soll einvernehmlich die Jahresinflation des vorangegangenen Kalenderjahres bilden, somit der Prozentsatz der durchschnittlichen Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten Jänner 2026 bis Dezember 2026.

Wien, am 27. März 2025

Für den  
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Robert SCHMID eH  
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER eH  
Geschäftsführer

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH eH  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER eH  
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2025

# Anhang zum Kollektivvertrag vom 27.3.2025

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab. 1 Mai 2025
<b>I</b>	<b>Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>	
	Formentischler, Formenschlosser	19,34
<b>II</b>	<b>Facharbeiter</b>	
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsforeign)	18,60
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsforeign)	17,69
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	18,45
<b>III</b>	<b>Qualifizierte Arbeiter</b>	
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	17,51
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	17,03
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	16,94
<b>IV</b>	<b>Produktionsarbeiter</b>	
	Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,15
<b>V</b>	<b>Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr (40%)	7,08
	im 2. Lehrjahr (60%)	10,61
	im 3. Lehrjahr (80%)	14,15
	im 4. Lehrjahr (90%)	15,92
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.	
	<b>Vorarbeiter</b>	
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
<b>Rohrzulage (Erschweriszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie</b>		
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		
<b>Rohrzulage pro 100 Stück</b>		
	100 - 150 mm	9,52
	200 - 300 mm	13,90
	350 mm	15,39
	400 mm	18,37
	450 - 500 mm	24,41
	600 mm	32,06
	700 mm	39,69
	800 mm	45,75
	900 mm	51,82
	1000 mm	56,44
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	64,61

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

**2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)**

**I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten**

Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)

17,69

**II Facharbeiter**

a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr 17,69

b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr 17,55

c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter 17,64

**III Qualifizierte Arbeiter**

a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen 17,64

b Fahrer von Fahrmisschern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen 17,40

c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher 17,24

d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer 17,13

e Kfz-, Baggerfahrer, Bohrsten (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter 16,70

f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges) 16,42

g Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch 16,05

h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter 15,97

**IV Produktionsarbeiter**

a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten 15,52

b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme; Reinigungskräfte 15,15

**V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr (40%) 7,02

im 2. Lehrjahr (60%) 10,53

im 3. Lehrjahr (80%) 14,04

im 4. Lehrjahr (90%) 15,80

des geltenden Lohnes der Gruppe 2b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

**Vorarbeiter**

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

**3. Salzburger Marmorindustrie**

<b>I</b>	<b>Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
	Steinmetzmonteure, Sprengmeister		18,70
<b>II</b>	<b>Facharbeiter</b>		
a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr		18,70
b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr		18,07
<b>III</b>	<b>Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Steinbrucharbeiter		18,25
b	Säger, Fräser, Schleifer		17,69
<b>IV</b>	<b>Produktionsarbeiter</b>		
	Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte		16,27
<b>V</b>	<b>Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr (40%)		7,23
	im 2. Lehrjahr (60%)		10,84
	im 3. Lehrjahr (80%)		14,46
	im 4. Lehrjahr (90%)		16,26
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.		
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.		
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.		

**Vorarbeiter**

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

**4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie**

<b>I</b>	<b>Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
	Schießer (Schussmeister)		17,86
<b>II</b>	<b>Facharbeiter</b>		
a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer		18,07
b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie		17,69
c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)		17,55
<b>III</b>	<b>Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen		17,24
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich		17,13
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetter		16,88
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer		16,67
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetter (in Preßluftbetrieben), Handbohristen		16,39
<b>IV</b>	<b>Produktionsarbeiter</b>		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter		15,56

b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt; Reinigungskräfte	15,40
---	---	-------

#### V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr (40%)	7,02
im 2. Lehrjahr (60%)	10,53
im 3. Lehrjahr (80%)	14,04
im 4. Lehrjahr (90%)	15,80

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.

### 5. Waldviertler Hartsteinindustrie

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

-

#### II Facharbeiter

a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	18,21
b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	17,86
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	18,02
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	17,55

#### III Qualifizierte Arbeiter

a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	17,03
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	16,72
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	16,65

#### IV Produktionsarbeiter

a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	15,84
b	Hilfsarbeiter am Platz	15,56

#### V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr (40%)	7,02
im 2. Lehrjahr (60%)	10,53
im 3. Lehrjahr (80%)	14,04
im 4. Lehrjahr (90%)	15,80

des geltenden Lohnes der Gruppe 2d

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.

### 6. Zementindustrie

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Stoffprüfer	18,75
-------------	-------

#### II Facharbeiter

a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	18,75
b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	17,69

<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	17,24
b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	17,03
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	16,27
b	Sonstige Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte	16,05
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr (40%)		7,08
im 2. Lehrjahr (60%)		10,61
im 3. Lehrjahr (80%)		14,15
im 4. Lehrjahr (90%)		15,92
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.		
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.		
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.		
<b>Vorarbeiter</b>		
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn		
<b>7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *</b>		
<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
Maschinisten (geprüft)		18,22
<b>II Facharbeiter</b>		
a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	18,22
b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	17,69
c	Kesselwärter (geprüft)	17,86
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	17,24
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	17,13
c	Lenker von Fahrzeugen	16,53
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammer trocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	16,05
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	15,92
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
Hilfsarbeiter; Wächter; Portiere; Reinigungskräfte		15,37
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr (40%)		7,08
im 2. Lehrjahr (60%)		10,61
im 3. Lehrjahr (80%)		14,15
im 4. Lehrjahr (90%)		15,92
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

\* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“

\*\* 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.

b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.

c) Bei Nichterreichung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.

2. Die Nachschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner

.....

3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

32,09

## 8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden

### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

-

### II Facharbeiter

a) Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind

17,32

b) Keramische Professionisten

16,94

c) Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten

16,75

### III Qualifizierte Arbeiter

Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher

15,82

### IV Produktionsarbeiter

Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter; Nachtwächter; Portiere; Reinigungskräfte

15,03

### V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr (40%)

6,70

im 2. Lehrjahr (60%)

10,05

im 3. Lehrjahr (80%)

13,40

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.

0,21

## Elektroporzellanindustrie Steiermark

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
Hochqualifizierte Facharbeiter		17,32
<b>II Facharbeiter</b>		
a Qualifizierte Facharbeiter		16,75
b Facharbeiter		16,72
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
Angelernte Arbeiter		15,59
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung		14,98
b Alle anderen Hilfsarbeiter		14,93
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr (40%)		6,69
im 2. Lehrjahr (60%)		10,03
im 3. Lehrjahr (80%)		13,38
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.		
Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.		
Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.		
Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.		0,21

## Elektroporzellanindustrie Tirol

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung		16,27
<b>II Facharbeiter</b>		
a Werkstabenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser		16,02
b Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr		15,88
c Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr		15,73
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
a Hochqualifizierte angelernte Keramiker		15,37
b Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer		14,91
c Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer		14,04
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung		13,92
b Alle übrigen Hilfsarbeiter		13,79

## V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr (40%)	6,29
im 2. Lehrjahr (60%)	9,44
im 3. Lehrjahr (80%)	12,58

des geltenden Lohnes der Gruppe 2c

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahrs.

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.

0,21

## Zierkeramische Industrie

### Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

#### I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten

Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung

14,85

#### II Facharbeiter

- a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretoucheur, hochqualifizierte Maler und Gipser
- 14,45
- b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.
- 14,17
- c Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle
- 13,84
- d qualifizierte Keramikmaler
- 12,57

#### III Qualifizierte Arbeiter

- a Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer
- 13,21
- b Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr
- 12,57
- c Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer
- 12,51

#### IV Produktionsarbeiter

- a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung
- 12,65
- b Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)
- 12,51

#### V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr (40%)	5,00
im 2. Lehrjahr (60%)	7,51
im 3. Lehrjahr (80%)	10,01

des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahrs.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

#### **Vorarbeiter**

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

### **9. Schleifmittelindustrie**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		17,69
<b>II Facharbeiter</b>		
a Qualifizierte Facharbeiter		17,13
b Facharbeiter		16,72
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
Qualifizierte Arbeiter		15,59
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung		14,98
b Produktionsarbeiter		13,67
c Hilfskräfte		13,19

#### **V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten**

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

### **10. Lohnordnungen für die Firmen**

#### **1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
-		
<b>II Facharbeiter</b>		
Professionisten: Schlosser, Tischler etc.		18,47
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
Schamotteformer		16,39
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
Hilfsarbeiter, Ofenheizer		15,37
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
-		

#### **2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse**

<b>I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten</b>		
Fassader		19,24
<b>II Facharbeiter</b>		
a Schlosser		18,43
b Elektriker		18,02
<b>III Qualifizierte Arbeiter</b>		
-		
<b>IV Produktionsarbeiter</b>		
Hilfsarbeiter; Reinigungskräfte		16,05
<b>V Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten</b>		
-		
<b>Vorarbeiter</b>		
erhalten		18,25
Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).		

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).  
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.